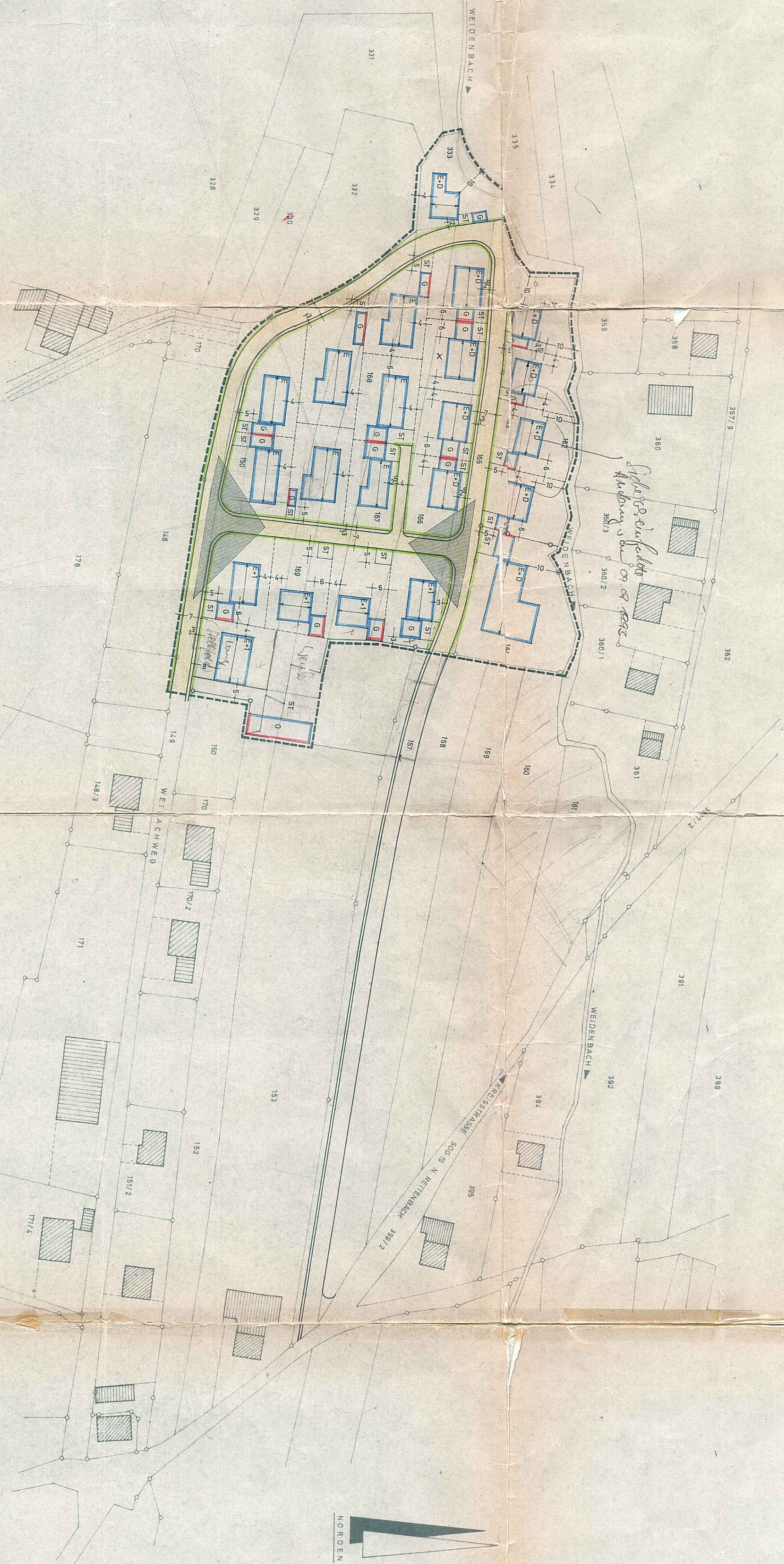


DIE GEMEINDE BERNBEUREN, ERLASST AUFGRUND § 9 UND § 10 DES BBOu G. VOM 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) UND DES ART 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DIE FREI-STAAT BAYERN, VOM 25.11.1952 (Bgl. B.S.I. S. 461) SOWIE ART 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG VOM 01.08.1962 (GVBl. S. 79) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) UND DER VC. ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.06.1967 (GVBl. S. 161) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET BERNBEUREN - WEIDENBACH MIT DEN FLURSTÜCKS - NUMMERN 149, 150, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169 u. 333 - LANDKREIS SCHONGAU - M=1/1000 UND FLST. Nr.: 152 u. 153



A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- Grenze des Geltungsbereichs
- Zwängende Boulevie (Z)
- Baumgrenzen (blau)
- Straßen- u. Grünlich-Wegbegrenzungen (grün)
- Verbindliche Bebauungsfläche für Straßen u. Wege
- Abstandsmasse zwischen Bau- u. Grundstücksgrenzen
- Geplante öffentliche Verkehrsfläche
- Geplante öffentliche Verkehrsfläche, darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.
- Richtung der Hauptfluchtlinie
- Schutzfläche
- Flächen für Gärten
- Erdgeschoss, siehe Festsetzungen durch Text
- E + D
- Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, siehe Festsetzungen durch Text
- Erdgeschoss mit Obergeschoss, siehe Festsetzungen durch Text
- E + 1

B) FESTSETZUNGEN DURCH EXT:

1. Das Bauland ist nach § 9 BBOu G. und § 4 Baunutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausnutzung nach § 17 Bau NVO.
2. Als Grundriss für die Wohnbebauung ist ein Rechteck zu verwenden. Die Hauptachse sind als Scheitelder auszubilden.
3. Nebenwegen und Gassen sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig (§ 23 Bau NVO).
4. Ver- u. Abwasserleitungen sind auf dem Grundstück zu verlegen, in Mass und Form einwandfrei auszubilden und mit dem Grundstück zu verknüpfen.
5. Die Errichtung von Bleichhöfen, Hofstellen u. Kleinststellen ist nicht gestattet.
6. Errichtung des Kleinstbaugebietes: ein 10 Meter breiter Streifen von je gleicher Bebauung mit Stützmauern u. Bäume, die in der Höhe nicht über 10 Meter betragen, sind zulässig. Die Bäume sind mit Rücksicht auf die Sicherheit der Bevölkerung zu pflanzen u. zu pflegen. Die Bäume sind mit dem Kreisbauamt u. der Gemeinde Bernbeuren festzulegen.
8. Wenn die, für die Gassen, Nebenwegen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze angeschlossen, müssen die Gassen an die Grenze gebaut werden.
9. Zur Errichtung sind nur hochgradigste Heckentzünzen u. Hecken zu zulässig. Die Hecken dürfen mit Maschendraht gesichert werden. Die Einfriedungen an den Straßen dürfen 100 Meter Höhe nicht übersteigen.
10. Innerhalb der Sichtbereichs sind Straßeneinbauten u. die Lagerung von Materialien bis zu 100 Meter Höhe über Straßeneinbauten gestattet.
11. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbauten Flächen für Gassen, Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als die Art. 17 der BBOu G. verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Die aus dem Plan, nach Festsetzung der überbauten Grundstücksflächen - Flächen für die Errichtung der vorgeschlagenen Grundstücksflächen nicht unterschritten werden.
12. E Erdgeschossiges Gebäude, Dachneigung bis 22 Grad.
13. E + D Gebäude mit einem E + D u. einem ausgebauten Dachgeschoss, Dachneigung bis 32 Grad. Rohbauflächen bis 60 m einschließlich Fußplatte, gemessen auf der Innenseite vom Rohbau bis zur äußeren Kante.
14. E + 1 Gebäude mit einem E + 1 u. einem Obergeschoss, Dachneigung bis 28 Grad.
15. Die Oberkante der Erdgeschossflächen, der Kellerkellerräume und drittelte Bauteile müssen, um einer evtl. Überflutung durch den Weidenbach zu begegnen, 50 cm über Straßenoberkante liegen.

C) HINWEISE DURCH PLANZEICHEN:

- 163 Bestehende Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Gebäude

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 14.11.1971 diesen Bebauungsplan als Satzung gemäss § 10 Bundesbaugesetz erlassen.

Bernbeuren, den 04.04.1972

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schongau hat, diesen Bebauungsplan mit Beschluss vom 04.04.1972, Nr. 012/1972 genehmigt.

Bernbeuren, den 04.04.1972

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Bernbeuren, den 14.04.1972

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat in der Gemeindekategorie vom 05.04.1972 bis 1974, ausgegeben. Die Genehmigung des Planes sowie vom 04.04.1972 bekanntgemacht.

Bernbeuren, den 14.04.1972

1. Bürgermeister

Datum der Planfertigung: 04. FEBRUAR 1971
Datum der Überarbeitung: 17. SEPTEMBER 1971
24. NOVEMBER 1971

DER ARCHITECT:

WILLI ULMER
8820 Schongau / Lech
Frauenweg 6
Telefon 08851 - 43 22

Ausstellung - Zedern
Landratsamt Schongau
Genehmigung Bescheid
vom 04.11.1972
Nr. 118-60-1172
Landratsamt Schongau
LA
11/11/72